



VERBAND DER SPORTVEREINE SÜDTIROLS

I-39100 Bozen  
Brennerstr. 9  
Tel.+39 0471 974 378  
Fax.+39 0471 979 373  
[www.vss.bz.it](http://www.vss.bz.it) - [info@vss.bz.it](mailto:info@vss.bz.it)

Steuernummer 80022790218  
Landesgericht BZ Nr. 8759/444 R.P.G.  
Volontariatsorganisation Dekret LH Nr. 5/1.1.

An alle  
Präsidentinnen und Präsidenten  
der VSS-Mitgliedsvereine

## Vereinsführung: Neuerungen seit Jahresanfang

Der Jahresanfang des Jahres 2015 brachte für Vereine einige Veränderungen mit sich. Diese betreffen unter anderem die jährliche Bescheinigung für ausbezahlte Entgelte, eine Vereinfachung auf MwSt.-Einzahlung im Sponsoring und Umstellungen im Zahlungsverkehr mit sich. Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen.

### Neue jährliche Bescheinigung für ausbezahlte Entgelte

Die Einführung des **CU (Certificazione Unica)** anstelle des CUD bringt auch für Sportvereine Änderungen mit sich. Die wichtigste Neuheit des CU ist nämlich, dass auch die Entgelte und Vergütungen in Vereinen (u.a. auch Amateursportvereine) bestätigt werden. War bisher von den Vereinen lediglich eine **Bestätigung** auszustellen, reicht dies nun nicht mehr aus. An ihre Stelle tritt ab dem Jahr 2015 der Vordruck CU. Da der Gesetzgeber plant, ab dem Jahr 2015 vorausgefüllte Steuererklärungen (ausschließlich Mod. 730) zu verschicken, muss das Modell CU jedoch zusätzlich vom Verein in telematischer Form und bis zum 7. März eines jeden Jahres an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

### Sponsoring - Vereinfachung auf MwSt.-Einzahlungen

Alle Sportvereine die im Besitz einer MwSt.-Position sind und für das Pauschalssystem laut Gesetz 398/91 optiert haben trat mit 13. Dezember 2014 eine Neuerung hinsichtlich der pauschalen MwSt.-Abrechnung in Kraft. Die Vereinfachungsverordnung gemäß Legislativdekret Nr. 175/2014 betrifft Sportvereine bei der MwSt.-Abrechnung im „Verkauf“ von Sponsoringleistungen. Anstatt des bisherigen Vorsteuerabzuges für die MwSt. von 10% auf Sponsoring – 90% der MwSt. wurde bisher an den Fiskus überwiesen – muss mit Rechnungsstellung ab 13. Dezember 2014 bei **Sponsoringleistungen** nur mehr **50% der MwSt.** einbezahlt werden. Im „Einkauf“ bleibt alles wie gehabt, dort kann die MwSt. nicht abgesetzt werden. Zu berücksichtigen ist die Neuerung bei der Eintragung im MwSt.-Register „Registro IVA Minori“. Die Einzahlung der berechneten MwSt. des vierten Trimesters erfolgt wie üblich innerhalb des 16. Februar des Folgejahres.

### Keine Barzahlungen über 1.000 Euro

Das Stabilitätsgesetz 2015 sieht vor, dass ab 01.01.2015 alle Sportvereine, die für das Steuergesetz 398/91 optiert haben, keine Bargeldzahlungen im Ausgang und im Eingang ab einem Betrag von **1.000,00 Euro** (bisher 516,46 Euro) durchführen dürfen. Dies bedeutet,

dass ausschließlich Zahlungen mittels Bank, Post, Kredit- oder Bankomatkarte erlaubt sind, falls der Betrag 1.000,00 Euro überschreitet. Wer höhere Beträge in Bargeldform bezahlt bzw. entgegennimmt riskiert den Status des vereinfachten, pauschalen Besteuerungssystems zu verlieren. Außerdem sind Strafen in Höhe von 258,00 bis 2.065,00 Euro vorgesehen.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsstelle des VSS natürlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Klaus von Dellemann  
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus von Dellemann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Bozen, 19.01.2015